



Bozen/Bolzano, 11.09.2020

Bearbeitet von/redatto da:
Ulrike Lanthaler
ulrike.lanthaler@provinz.bz.it

An die Landtagsabgeordneten
Hanspeter Staffler
Brigitte Foppa
Riccardo Dello Sbarba
Grüne Fraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen BZ

gruene-fraktion@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: An den
Präsidenten des Südtiroler Landtags
Josef Nogger
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen BZ

dokumente@landtag-bz.org

Anfrage zur Aktuellen Fragestunde Nr. 22/September/2020 „Klettersteig im Zielbach“ – schriftliche Antwort

Sehr geehrter Herr Staffler,
sehr geehrte Frau Foppa,
sehr geehrter Herr Dello Sbarba,

da ich an der Landtagssession im September nicht teilnehmen kann, beantworte ich Ihre Anfrage zur Aktuellen Fragestunde gemäß Geschäftsordnung des Landtags schriftlich.

1. Warum wurde der zuständige Führungsausschuss Texelgruppe weder persönlich noch virtuell zu diesem heiklen Thema konsultiert?

Zunächst ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung aus Verfahrenssicht rechtmäßig und korrekt abgewickelt wurde. Nichtsdestotrotz soll in Zukunft die Praxis für die Genehmigung verbessert werden, indem eine stärkere Beteiligung der Führungsausschüsse verpflichtend wird.

2. Warum wurde der Alpinbeirat nicht zu Rate gezogen?

Der Alpinbeirat wurde nicht zu Rate gezogen, da er eine andere Rolle und Funktion hat. Laut Landesgesetz vom 13. Dezember 1991 Nr. 33 „Berg- und Skiführerordnung“ Artikel 22 Absatz 2 ist er Beratungsorgan des Landes für die Sachgebiete Alpinistik, alpines Vermögen und Bergrettung. Er gibt zum Beispiel ein Gutachten bei der Errichtung neuer Schutzhütten oder der Anerkennung als Schutzhütte ab.

3. Warum wurden die wichtigsten Umweltverbände nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden?

4. Wo bleibt hier die Partizipation?

Das Verfahren wurde, wie bereits zur Frage 1 mitgeteilt, rechtmäßig und korrekt abgewickelt. Dieses sah weder die Konsultation der Umweltverbände noch eine breitere Partizipation vor. Die Einbindung der Umweltverbände erfolgte über einen Vertreter in der Landeskommision für Landschaftsschutz (siehe dazu Antwort auf Frage 5).



5. Wie ist es möglich, dass in einer mehrfach geschützten Landschaft solche Eingriffe zustande kommen?

Es mag tatsächlich sonderbar wirken und ist nicht die Regel, dass in einem mehrfach geschützten Gebiet der Neubau eines Klettersteigs genehmigt wurde. Ich weise aber darauf hin, dass das Vorhaben von der Landeskommission für Landschaftsschutz auf Grundlage des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970 Nr. 16 „Landschaftsschutz“ behandelt wurde, die sich aus zwei Vertretern der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung (Vorsitzender und Mitglied), einem Vertreter der Landesabteilung Forstwirtschaft, einem Vertreter der Landesabteilung Landwirtschaft, einem Vertreter der Landesabteilung Denkmalpflege, einem Vertreter des Dachverbandes für Natur und Umwelt und einem Vertreter des Südtiroler Bauernbunds zusammensetzte. Damit sollte die objektive Bewertung des Vorhabens und seiner Auswirkungen gewährleistet gewesen sein.

6. Laut Bericht in der ff hat die Landschaftsschutzkommission das Projekt mit einer Gegenstimme genehmigt: Wir ersuchen um Aushändigung der entsprechenden Begründung (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll).

Die Landschaftsschutzkommission hat das Projekt diskutiert und mit folgenden Auflagen genehmigt:

- Die erforderlichen baulichen Strukturen für die Realisierung des Klettersteiges müssen auf das absolut Notwendigste reduziert werden. Es dürfen weder Leitern noch Stiegen angebracht werden.
- Die Bauteile dürfen nicht verzinkt bzw. nicht reflektierend sein.
- Der Klettersteig muss außerhalb der kritischen Jahreszeiten für das Wild und der Brutzeit des Steinadlers realisiert werden, das heißt zwischen Ende Juli und Ende November.
- Die Zwei-Seilbrücken müssen als einfache Seilbrücken ohne zusätzliche künstliche Elemente ausgeführt werden.
- Es muss der Betreiber bzw. der Verantwortliche für die Instandhaltung des Klettersteiges festgelegt und dem Amt für Natur mitgeteilt werden.
- Ab Inbetriebnahme des Klettersteiges muss ein Monitoring der wildlebenden Tierarten in diesem Gebiet durchgeführt werden und deren Ergebnisse dem Amt für Natur präsentiert und die Daten bereitgestellt werden.
- Die Arbeiten müssen im Einvernehmen und unter Aufsicht der Forstbehörde sowie des Amtes für Natur durchgeführt werden.
- Als Sicherstellung für die Einhaltung der Ausführungsvorschriften ist eine Kautions in Höhe von Euro 5.000,00 Euro beim Amt für Natur (in Form einer Bankgarantie oder Einzahlung mittels Bank auf das K/K Nr. IBAN IT73 F06045 11619 000000800080, ausgestellt an die Autonome Provinz Bozen – Kautionen) zu hinterlegen. Falls die Arbeiten vom Forstinspektorat in Regie durchgeführt werden und dieses auch die Bauleitung innehat, wird von der Notwendigkeit der Hinterlegung der Kautions bei der Behörde für Landschaftsschutz abgesehen. Die Bestätigung der erfolgten Hinterlegung muss vor dem Beginn der Arbeiten dem Amt für Landschaftsplanung zugesandt werden; die Baukonzession darf erst nach erfolgter Hinterlegung der Kautions ausgestellt werden. Wird für das auszuführende Bauvorhaben ein Beitrag gewährt, so wird die Baukonzession unter der aufschiebenden Bedingung ausgestellt, dass vor Beginn der Arbeiten die Hinterlegung der Kautions mitgeteilt wird.

Freundliche Grüße

Die Landesrätin
Maria Hochgruber Kuenzer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

